

Kundmachung

betreffend die

Einstellung der weiteren Ausgabe der Milcheinkaufskarten und die Regelung des Milchverkehrs in Wien.

Mit Genehmigung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 11. September 1918, Z. B. — 850/199, wird in Abänderung der Magistrats-Kundmachungen vom Jänner 1917, W. D. — 332/17 und vom Februar 1917, W. D. — 1410/17, folgendes verfügt:

Die Ausgabe von Milcheinkaufskarten wird bis auf weiteres eingestellt; daher wird die Abgabe von Milch an erwachsene Personen, die nicht im Besitze einer amtlichen Milchkarte für Schwerkranken sind, verboten.

Die Milchverkaufsstellen bleiben nach wie vor im Sinne der bestehenden Vorschriften verpflichtet, die Besitzer von Milchkarten für Kinder und für Schwerkranken mit der diesen laut Kundenliste zukommenden Tagesmenge voll zu befriedigen und für sie die notwendige Milch bis 9 Uhr vormittags bereitzuhalten.

Ein etwa noch verbleibender Überschuß ist an die Besitzer von Milchkarten für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre in der Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags gleichmäßig aufzuteilen und abzugeben.

Im übrigen verbleiben die Bestimmungen der bisher behufs Regelung des Milchverkehrs in Wien erlassenen Kundmachungen — soweit sie sich nicht auf die Milcheinkaufskarten beziehen — in Geltung.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 29. September 1918 in Kraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, im September 1918.